



Tarifbedingungen für Tarif N3343E

GN332184_202501

Kapitalversicherung auf den Todesfall gegen Einmalbeitrag

Ergänzend zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Kapitalversicherung auf den Todesfall" gelten folgende, speziell für den von Ihnen abgeschlossenen Tarif gültige Regelungen.

Inhalt

§ 1	Was ist versichert?	§ 4	Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?
§ 2	Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?	§ 5	Was ist im Leistungsfall zu tun?
§ 3	Was geschieht bei Kündigung?		

§ 1 Was ist versichert?

Ihre Kapitalversicherung beinhaltet Leistungen im Todesfall (Todesfallsumme, Auslandsrückholkostenerstattung) sowie Assistance-Leistungen. Wir beteiligen Sie zudem an den Überschüssen.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

(1) Stirbt die versicherte Person 24 Monate nach Versicherungsbeginn oder später, zahlen wir die volle Versicherungssumme sowie - wenn und soweit vorhanden - die Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven (siehe § 15 der Allgemeinen Bedingungen sowie § 4).

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf von 24 Monaten seit Versicherungsbeginn, wird der eingezahlte Einmalbeitrag (ohne Beitragsanteil für Assistance-Leistungen) zurückerstattet, maximal aber die Versicherungssumme.

Tritt der Tod infolge eines Unfalls ein, zahlen wir die volle Versicherungssumme auch dann, wenn die versicherte Person bereits vor Ablauf von 24 Monaten stirbt. Ein Unfall im Sinne dieser besonderen Bestimmung liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Nicht als Unfälle gelten Schlaganfälle und durch Krankheitszustände verursachte Körperverletzungen, sowie Verletzungen durch Operationen, die nicht durch einen Unfall nötig geworden sind. Der Tod muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.

Unsere weiteren Leistungen, Assistance-Leistungen

(2) Unsere Assistance-Leistungen und die Auslandsrückholkostenerstattung umfassen folgende Leistungen:

a) Notfallnummer:

24 Stunden erreichbare Notfallnummer 0211-16 008 88 sowie telefonische Beratung und Betreuung bei allen Fragen zur Bestattungsvorsorge und bereits laufenden Verträgen; Vermittlung an einen Bestatter aus dem Netzwerk der deutschen Bestatter.

b) Vermittlung der Auslandsrückholung:

Gegenstand der Auslandsrückholung

Hat die versicherte Person ihren ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und stirbt die versicherte Person - weltweit - außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, vermitteln wir ein qualifiziertes Überführungsunternehmen und erstatten die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten der Überführung ihrer sterblichen Überreste aus dem Ausland auf dem direkten Weg zum ersten Bestimmungsort in die Bundesrepublik Deutschland per Kraft- oder Luftfahrzeug, jedoch

- maximal 5.200,00 EUR bei Tod im europäischen Ausland sowie
- maximal 10.300,00 EUR bei Tod im außereuropäischen Ausland.

Der Sterbefall im Ausland ist unverzüglich zu melden, zunächst telefonisch an den von uns beauftragten Dienstleister unter der

Telefonnummer: +49 211-16 008 88.

Bitte informieren Sie uns danach zusätzlich auch in Textform und reichen Sie uns dann die Kostenbelege ein.

Der Anspruch auf Kostenersatz für die Auslandsrückholung besteht nur subsidiär zu einem auf die versicherte Person bestehenden Auslandsrückholungs-Schutz (auch bei anderen Unternehmen). Das bedeutet, dass wir dann nicht leisten müssen, wenn und soweit andere Kostenträger bzw. Versicherer die Rückholkosten erstatten müssen (z. B. wenn und soweit bereits eine Reise- oder Krankenversicherung abgeschlossen wurde und die Kosten ersetzt).

Wenn und soweit es gesetzliche Bestimmungen am Sterbeort der versicherten Person oder Bestimmungen des überführenden Luftfahrtunternehmens vorschreiben, sind im Rahmen der genannten Summen die Kosten eines Überführungssarges inbegriffen. Die Höchstersatzleistung für den Überführungssarg je Sterbefall beträgt hierfür anteilig 1.100,00 EUR für im Ausland verstorbene Personen. Bei erfolgter Kremation im Ausland beträgt die Höchstersatzleistung für die Urne anteilig 400,00 EUR. Die eigentliche Kremation des Verstorbenen ist nicht Bestandteil der Auslandsrückholung.



c) Vorsorge-Card:

Wir stellen zwei Vorsorge-Cards zur Verfügung, eine für den Vorsorgenden und eine für einen nahen Angehörigen/die versicherte Person, um im Todesfall das Bestehen einer Bestattungsvorsorge anzuzeigen.

Mit den Vorsorge-Cards ist im Todesfall für die mit der Abwicklung Beteiligten leichter erkennbar, dass Sie bei uns eine Bestattungsvorsorgeversicherung abgeschlossen haben und gegebenenfalls, dass Sie mit der Kuratorium Deutsche Bestattungskultur GmbH einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen haben und dass diese bzw. der Bestatter Ihrer Wahl zur Durchführung der Bestattung benachrichtigt wird.

d) Vermittlung von Servicedienstleistungen:

Checklisten für das Testament sowie Vorsorgevollmachten; Wohnungsüberwachung während der Trauerfeier; Wohnungsauflösung; Beratung und Informationsversand an die Versicherungsnehmer; Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Versicherungsnehmern und Bestatter.

e) Digitaler Vertragsmanager:

Digitaler Vertragsmanager zur Hinterlegung von Vertragsbeziehungen (z. B. Nutzerkonten, Mitgliedschaften, laufende Verträge, Online-Geschäftsbeziehungen etc.); Übersicht über Vertragsbeziehungen für die versicherte Person und deren Hinterbliebene. Der Betrieb des Vertragsmanagers erfolgt durch einen Dienstleister. Versand von Informationsschreiben (per E-Mail und/oder postalisch) an die Vertragspartner nach dem Ableben der versicherten Person und erfolgter Übermittlung einer Kopie der Sterbeurkunde durch einen Hinterbliebenen.

§ 2 Wann ist der Einmalbeitrag zu zahlen?

Für die Beitragszahlung Ihrer Versicherung gemäß §§ 2 und 3 der Allgemeinen Bedingungen gilt:
Der Einmalbeitrag ist zahlbar bei Versicherungsbeginn.

§ 3 Was geschieht bei Kündigung?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Bei Kündigung gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen erhalten Sie einen vertraglich festgelegten Rückkaufswert (vergleiche § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Bedingungen).

Bitte beachten Sie: Da wir bei Tod der versicherten Person die volle Versicherungsleistung unabhängig vom erreichten Wert des Vertrags erbringen, wird laufend ein Teil des Beitrags für das Todesfall-Risiko verbraucht.

Ebenso entstehen Kosten für den Abschluss der Versicherung und für die Verwaltung Ihres Vertrags; diese Kosten bestreiten wir ebenfalls aus dem Einmalbeitrag. Der zur Bildung der Todesfalleistung dienende Betrag wird zusammen mit den noch nicht verbrauchten Risiko- und Kostenteilen verzinslich angesammelt und bildet das in § 4 der Allgemeinen Bedingungen genannte Deckungskapital.

Übersicht über die Garantiewerte

(2) Eine Übersicht über die Rückkaufswerte ist in den beigefügten Garantiewerten abgedruckt.

§ 4 Welche Überschüsse gibt es und wie werden sie verwendet?

Für die Überschussbeteiligung Ihrer Versicherung gemäß § 15 der Allgemeinen Bedingungen gelten folgende Regelungen:

(1) Für die Versicherung werden zum Ende eines jeden Versicherungsjahres laufende Überschussanteile gutgeschrieben und verzinslich angesammelt.

(2) Außerdem wird jährlich nach einem verursachungsorientierten Verfahren der Beteiligungsfaktor für die Zuteilung von Bewertungsreserven zu Ihrem Vertrag festgelegt. Für die Berechnung des Beteiligungsfaktors wird eine Maßzahl für Ihren Vertrag ermittelt, die den individuellen Beitrag Ihres Vertrags an der Entstehung der Bewertungsreserven misst. Das Verhältnis dieser Maßzahl zur Summe der für den gesamten Versichertenbestand ermittelten Maßzahlen ergibt den Beteiligungsfaktor.

Die absolute Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven zum Fälligkeitstermin (vergleiche Absätze 3 und 4) ergibt sich durch Multiplikation des für Ihren Vertrag gültigen Beteiligungsfaktors mit den für diesen Termin ermittelten Bewertungsreserven. Weitere Informationen zur Berechnung des Beteiligungsfaktors sowie die Höhe der für das jeweilige Jahresende ermittelten Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen.

(3) Bei Kündigung Ihrer Versicherung werden verzinslich angesammelte Überschüsse ausgezahlt.

Außerdem erhalten Sie bei Kündigung gemäß § 3 Absatz 1 die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven.

(4) Bei Tod der versicherten Person werden verzinslich angesammelte Überschüsse ausgezahlt.

Außerdem wird bei Tod der versicherten Person die für diesen Termin ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven gutgebracht.

§ 5 Was ist im Leistungsfall zu tun?

Bei Tod der versicherten Person sind einzureichen:

- der Versicherungsschein,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- eine Mitteilung der Todesursache
- und - falls der Vertrag noch keine fünf Jahre besteht - ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat.

(2) Für die Auslandsrückholung sind zusätzlich einzureichen:

- Amtlicher Nachweis über Todeszeitpunkt und Todesort,
- Nachweis des ersten Wohnsitzes in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestätigung der Todesart durch einen Arzt oder die Polizeibehörde,
- Schriftwechsel bzw. Korrespondenz in Kopie mit dem Bestatter im Ausland,
- Originalrechnung der Fluglinie oder der Überführungsfirma,
- Bankverbindung.

Für die entstandenen Kosten werden 105,00 EUR ohne Nachweis pauschal ersetzt.



Der Sterbefall im Ausland ist unverzüglich zu melden, zunächst telefonisch unter der Telefonnummer +49 211-16 008 88. Bitte infor-

mieren Sie uns danach zusätzlich auch in Textform und reichen Sie uns dann die Kostenbelege ein.